

Informationen zur „Übergangssaison mit Sonderregelungen“ im TVM

Der Vorstand hat die vom Sportausschuss erarbeiteten Rahmenbedingungen zur diesjährigen Übergangssaison beschlossen und hierzu vorübergehende Anpassungen und Ergänzungen an der Wettspielordnung des TVM vorgenommen. Hierüber wurden die Vereine per Email durch die Geschäftsstelle vom 11.05.2020 informiert.

Die wichtigsten Entscheidungen sind:

- kein Abstieg in den TVM Ligen, Aufstieg der jeweils Erstplatzierten in die nächsthöhere Spielklasse 2021 (**Oberliga-Aufstiege auch in die Regionalliga West**)
- Rückzug einzelner Mannschaften sanktionslos bis zum 20.05.2020; Ligenzugehörigkeit bleibt trotz Rückzug für Sommer 2021 erhalten

Die Wettspielordnung wird für die Übergangssaison in folgenden Punkten angepasst:

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept n. CorSchVO

Die Coronaschutzverordnung des Landes in der ab 30.05.2020 gültigen Fassung setzt zur Durchführung der Wettspiele ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. Die Durchführung der Wettspiele muss somit nach den Maßgaben des von der IG Tennis NRW erstellten Konzeptes vom 31.05.2020 verbindlich erfolgen. Änderungen der Verordnung, die während der Spielzeit erfolgen, sind ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit zu berücksichtigen und umzusetzen.

Konkurrenzen der Mannschaftswettbewerbe

§ 11 (3) Die Auf- und Abstiegsregelungen werden nicht separat veröffentlicht. Es gilt 1 Aufsteiger pro Gruppe, kein Absteiger. Die Gruppengrößen für die Saison „Sommer 2021“ müssen flexibel angepasst werden, evtl. durch eine weitere Gruppe in einer Altersklasse und die Einführung von weiteren Relegationsspielen. **Aufstieg aus der Oberliga auch in die Regionalliga West.**

Einstufungen und Zugehörigkeit von Mannschaften

§ 13 (4) und (6) werden ausgesetzt. Die Ligenzugehörigkeit bleibt bei einem Rückzug erhalten. Es gibt keine Absteiger.

Hierbei gilt für die Spieler von zurückgezogenen Mannschaften die bisherige Regelung: wird eine 1. Mannschaft einer Altersklasse zurückgezogen, werden die Spieler ebenfalls aus dem Wettbewerb dieser Altersklasse genommen. Werden untere Mannschaften aus dem Wettbewerb zurückgezogen, sind die Spieler dieser Mannschaften mögliche Ersatzspieler in den höheren Mannschaften (es gilt hierbei § 26).

Wettspieltermine

§ 17 (1) Satz 2 entfällt

§ 17 (2) lautet wie folgt: „Angesetzte Begegnungen können im beiderseitigen Einverständnis bis zum 20.09.2020 (letzter Spieltag) verlegt werden, außer bei Herren und Herren 40, hier ist der letzte Spieltag der 06.09.2020, da bereits die Aufstiegsspiele für den 12. und 13.09.2020 terminiert wurden.

Die Verlegung ist durch den Heimverein über nuLiga einzugeben. Verzichten beide Mannschaften übereinstimmend, eine Begegnung nicht durchzuführen, wird dieses Wettspiel mit 0:0 gewertet ohne Gebühr.

Hinweis: wird eine Neuorganisation der Gruppen notwendig (wegen aufgrund von Rückzügen zu kleiner Gruppen), können vom Verband bis 31.05. hierfür neue Termine angesetzt werden.

Aufgaben des Gastgebers

„Die Anwendung des § 19 (6) – Stellung einer Halle – gilt nur, wenn das Spielen in einer Halle nach der Verordnung des Landes gestattet ist und die vorgesehene Halle hinsichtlich der Schutzmaßnahmen den Anforderungen der Behörden entspricht.“

Beginn eines Wettspiels

§ 23 Aufgrund der Vorgaben der Behörden wird § 23 (2) abgeändert: Die Mannschaftsführer können sich einvernehmlich darauf einigen, dass die für die Begegnung vorgesehenen Spieler zu unterschiedlichen Zeiten auf der Anlage eintreffen können (Unterteilung der ersten und zweiten Runde) – somit muss die Mannschaft zum Wettspielbeginn nicht vollzählig anwesend sein. Für die unterschiedlichen Anfangszeit der Runden sind die Termine zu vereinbaren. Erfolgt keine Einigung gilt § 23 (2) allerdings ohne Bußgeld.

Die Aufstellung der Einzel ist aber mit allen vorgesehenen Spielern abzugeben und im Spielbericht einzutragen.

Nichtantreten einer Mannschaft

§ 24 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Sagt eine Mannschaft ein angesetztes Spiel bis 15 Uhr vor dem Spieltag ab oder kann nur unvollständig, bei 6er Mannschaft mit mindestens 4, bei 4er Mannschaften mit mindestens 2 Spielern antreten, erfolgt dies sanktionslos. Andernfalls hat der Verein dem Gegner nachweislich angefallene Aufwendungen (z.B.: Fahrten etc.) in Höhe von maximal 50 Euro zu erstatten. Das Wettspiel wird bei Nichtantreten der gesamten Mannschaft mit 0:9 bzw. 0:6 für die absagende Mannschaft gewertet.

Einzel und Doppelaufstellung

§ 25 (1) Es ist in der Übergangssaison möglich, Spieler in der Mannschaftsmeldung aufzuführen, die bei der Abgabe der Einzelaufstellung nicht offensichtlich spielfähig anwesend sind (siehe oben: „Beginn eines Wettspiels“), jedoch bis zum Beginn der zweiten Runde der Einzel auf der Anlage sind.

§ 25 (3) entfällt für die Einzel

Spielregeln

§ 28 (2) Das Spielen der Doppel richtet sich nach den Vorgaben der Behörden. Bei einem Verbot entfallen die Doppel.

Die Mannschaftsführer können sich vor Spielbeginn auf die Spiele der ersten und der zweiten Runde einigen. Erfolgt keine Einigung besteht die 1. Runde aus den Spielern der Positionen 2-4-6 bzw. 2-4 und die der zweiten Runde aus den Positionen 1-3-5 bzw. 1-3.

§ 28 (5) Die Möglichkeit einer Betreuung der Spieler hängt von den Vorgaben der Behörden ab – nach jetzigem Stand müssen bei der Betreuung die Abstandsregeln eingehalten werden.

Unterbrechung / Nichtaufnahme eines Wettspiels, Verlegung in die Halle

§ 30 (2) Satz 2 und folgende entfallen. Es gilt: Einigen sich beide Mannschaften bis zum 20.09. nicht auf einen gemeinsamen Termin wird das abgebrochene Wettspiel mit 1:1 für beide Mannschaften gewertet.

§ 30 (3) entfällt

Wertung eines Wettspiels

§ 32 (3) Bei allen Mannschaften gilt ein Ergebnis bei einem Gleichstand von gewonnen und verlorenen Matchpunkten – unabhängig von der Anzahl der gewonnen Sätze oder Spiele – als unentschieden, falls keine Doppel aufgrund von Kontaktbeschränkungen gespielt werden dürfen.

Aufstellung von Tabellen

§ 34 (3) Die Abschlusstabellen der Übergangssaison mit den Aufsteigern werden bis zum 31.10.2020 veröffentlicht. Die in § 34 (3) genannten Ausnahmen bleiben bestehen.

Ergänzungsbestimmungen zur Wettspielordnung:

A Gebührenordnung

§ 13 (6) Gebühr entfällt

B Bußgeldkatalog

2.2 entfällt

2.3. entfällt

Köln, 02.06.2020